

## Basisinformationen für die Einstellung von Professoren / Professorinnen

---

### Bezahlung

Das Grundgehalt beträgt derzeit etwa 8.429 Euro pro Monat in Besoldungsgruppe W 3, in Besoldungsgruppe W 2 etwa 7.451 Euro pro Monat. Für Verheiratete kommen etwa 175 Euro pro Monat hinzu; für jedes Kind kommen etwa weitere 153,45 Euro monatlich hinzu. Leistungsbezüge sind möglich. Die genannten Beträge sind Brutto-Beträge. Steuern und gegebenenfalls Sozialabgaben werden davon abgezogen. Die aktuellen Beträge sind unter <https://lbv.landbw.de/service/gehaltstabellen> abrufbar.

### Umzugskosten

Wenn ein Umzug nach Stuttgart erforderlich ist, können Umzugskosten bis zu 6.000 Euro, bei Umzügen aus dem Ausland bis zu 8.500 Euro von der Hochschule übernommen werden.

### Atelier

Professoren / Professorinnen haben üblicherweise ein persönliches Atelier. Diese Arbeitsräume sind unterschiedlich groß, haben aber im Durchschnitt eine Größe von etwa 45 m<sup>2</sup>. Sie sind in ihrer Beschaffenheit und Ausstattung auf eine Nutzung als Künstleratelier ausgerichtet.

### Werkstätten

Die Akademie verfügt über etwa 30 Werkstätten für die unterschiedlichsten Techniken. Diese Werkstätten stehen im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Professoren / Professorinnen für die Arbeit mit ihren Studierenden und – nach Möglichkeit, im Rahmen der Kapazitäten – auch für die Arbeit an eigenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben zur Verfügung.

### Klassenräume

Für die Studierenden der jeweiligen Klasse stehen Klassenräume zur Verfügung, die sich üblicherweise in räumlicher Nähe zum Professorenatelier befinden.

### Lehrverpflichtung

Die Lehrverpflichtung richtet sich nach der Lehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen (LVVO KHS). Sie beträgt derzeit 20 Wochenstunden für Professoren / Professorinnen in künstlerischen Fächern und 9 Wochenstunden für Professoren / Professorinnen in wissenschaftlichen Fächern. Die Erfüllung dieser Lehrverpflichtung ist für 30 Unterrichtswochen pro Jahr nachzuweisen.

### Anwesenheitspflicht

Für die Dauer der Unterrichtszeit (30 Wochen pro Jahr) besteht für 3 Tage pro Woche Anwesenheitspflicht, über deren Erfüllung ein Nachweis zu führen ist.

Die Verpflichtung, am Sitz der Hochschule zu wohnen, besteht nicht mehr. Allerdings ist die Wohnung so zu wählen, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Es kommt dabei nicht auf die Entfernung zum Wohnort, sondern auf die Erreichbarkeit bei den gegebenen Verkehrsverhältnissen an.

### Urlaub

Der Urlaub kann nur in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden. Da die unterrichtsfreien Zeit (rund 5 Monate) wesentlich länger ist als der übliche Erholungsurlaub (30 Arbeitstage), ist dies zumutbar.

### Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten sind in der Regel genehmigungspflichtig, zumindest aber anzeigepflichtig. Die Genehmigung muss vor Aufnahme der Nebentätigkeit ausgesprochen werden. Im Bedarfsfall gibt die Personalverwaltung der Akademie Hinweise und Hilfestellungen.